

**Satzung vom 3. Februar 1985
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Er-
schließungsbeitrags - Satzung)
vom 24.06.1985**

§ 1

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Baumassenzahl festgesetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoß, ergibt sich die Geschößzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5.

Dabei werden Bruchzahlen bis 0,50 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,50 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Dietenheim, den 7.02.86

gez. Straub, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, den 7.02.86

gez. Straub
Bürgermeister